

## XVIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 17. März 2017

*Art. 30 Abs. 2 Bst. b:* die Bewertung ~~der Arbeitshaltung~~ des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens.

*Abs. 3:* Der Erziehungsrat bestimmt durch Reglement den Zeitraum, auf den sich die Beurteilung der Leistung je Unterrichtsbereich und die Bewertung ~~der Arbeitshaltung~~ des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens beziehen.